



HVBG

HVBG-Info 11/2000 vom 14.04.2000, S. 0967 - 0972, DOK 124:200/001

Zur Nichtanerkennung eines in der ehemaligen DDR anerkannten Sportunfalles vom 20.10.1979 - erneute Unfallmeldung erst nach dem 31.12.1993 - Urteil des Sächsischen LSG vom 27.10.1999 - L 2 U 96/97

Zur Nichtanerkennung der als Verschlimmerung geltend gemachten Unfallfolgen eines in der ehemaligen DDR anerkannten Sportunfalles vom 20.10.1979 - erneute Unfallmeldung erst nach dem 31.12.1993 (§ 1150 Abs. 2 Nr. 1 RVO);

hier: Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 27.10.1999 - L 2 U 96/97 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 2 U 5/00 R - wird berichtet.)

Das Sächsische LSG hat mit Urteil vom 27.10.1999 - L 2 U 96/97 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Zur Nichtanerkennung der als Verschlimmerung geltend gemachten neuen Unfallfolgen eines in der ehemaligen DDR anerkannten Sportunfalles von 1979, wenn die Unfallrente bereits zu DDR-Zeiten wegen Besserung des Gesundheitszustandes eingestellt worden war, der zuständige Unfallversicherungsträger gem. § 1150 Abs 2 S 2 Nr 1 RVO erst ab dem 1.1.1994 davon Kenntnis erlangte, und ein Entschädigungsanspruch nach RVO-Vorschriften nicht gegeben ist.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Gewährung von Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die 1958 geborene Klägerin, welche seit dem 01.10.1978 beim Rat des Kreises B als Finanzkauffrau beschäftigt war, erlitt am 20.10.1979 bei einem Handball-Punktspiel für die Frauenmannschaft "F O" in der Sporthalle B im Rahmen des "gesellschaftlich organisierten Sports" durch den Zusammenprall mit einer gegnerischen Spielerin eine Knieverletzung (Riss des Kreuz- und Seitenbandes am rechten Knie und Meniskusverletzung). In der Zeit vom 22.10.1979 bis zum 21.12.1979 musste die Klägerin wegen dieser Verletzung in der Orthopädischen Klinik H stationär behandelt werden.

Der Unfall wurde als Arbeitsunfall anerkannt, weshalb der Klägerin eine Unfall-Teilrente gezahlt wurde. Diese wurde jedoch aufgrund eines Bescheides des FDGB-Kreisvorstandes B vom 20.04.1982 zum 31.05.1982 mit der Begründung eingestellt, nach einem Gutachten der Chirurgischen Abteilung des Kreiskrankenhauses B vom 08.09.1981 hätten sich die Unfallfolgen gebessert. Der Körperschaden aufgrund des Unfalles betrage jetzt nur noch 10 %, so dass ein Anspruch auf Unfallrente nicht mehr bestehe (SG-Akte Bl. 45).

Nachdem seit August 1996 wieder Schmerzen im Kniegelenk auftraten, stellte die Klägerin am 02.10.1996 bei der B E einen Antrag auf Heilbehandlung. Da sie in diesem Zusammenhang den Unfall vom 20.10.1979 erwähnte, zeigte die B E der Beklagten diese Erkrankung mit Schreiben vom 23.10.1996 an (VerWA Bl. 5).

Mit Bescheid vom 14.11.1996 lehnte die Beklagte gegenüber der Klägerin die Gewährung von Leistungen aufgrund des oben genannten Unfalles mit der Begründung ab, die Übernahme dieses Unfalles in das Unfallversicherungsrecht nach der RVO würde voraussetzen, dass dieser dem zuständigen Unfallversicherungsträger, der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung, vor dem 01.01.1994 bekannt war. Dies sei vorliegend nicht der Fall, so dass die Voraussetzungen für eine Entschädigung aus dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 1150 Abs. 2 Satz 2 RVO nicht erfüllt seien.

Gegen diesen Bescheid erhob die Klägerin am 09.12.1996 Widerspruch. Ihre seit August 1996 wieder auftretenden Beschwerden mit dem Knie seien auf den Unfall vom 20.10.1979 zurückzuführen. Zu dieser Zeit seien Sportunfälle den Arbeitsunfällen gleichgesetzt worden. Sie bitte daher, ihren Fall erneut zu prüfen.

Mit dem Widerspruchsbescheid vom 13.01.1997 bestätigte die Beklagte ihren Bescheid vom 14.11.1996 und verwies zur Begründung im Wesentlichen wieder auf die Vorschrift des § 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RVO.

Die am 06.02.1997 erhobene Klage beim Sozialgericht Dresden (SG) hat die Klägerin damit begründet, nachdem ihre erneuten Beschwerden aufgrund des Unfalles erst unmittelbar vor der Meldung an ihre Krankenkasse aufgetreten seien, habe für sie kein Anlass bestanden, zu einem früheren Zeitpunkt, z.B. dem von der Beklagten genannten Stichtag, eine Anzeige des Unfalls vorzunehmen. An eine derartige Konstellation sei offensichtlich bei der gesetzlichen Regelung nicht gedacht worden, so dass eine Gesetzeslücke vorliege. Die Klägerin müsse daher so gestellt werden, als sei eine fristgemäße Meldung des Unfalles bei der Beklagten erfolgt.

Das SG hat eine Unfallmeldung des Rates des Kreises B, Rat für Sozialversicherung, vom 22.10.1979, eine Tabelle über die Berechnung der Unfallrente der Klägerin ohne Datum, wohl Teil des Bewilligungsbescheides, sowie den Bescheid über die Einstellung der Unfallteilrente vom 20.04.1982 beigezogen, alle von der Klägerin eingereicht. Weitere Unterlagen sind weder im Kreisarchiv B noch im Berufskrankheiten-Archiv des Sächsischen Landesinstituts für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin vorhanden.

Nach dem Bescheid des Amtes für Familie und Soziales Dresden vom 26.08.1997 wurden bei der Klägerin folgende Behinderungen festgestellt:

"Lockerung des Kniebandapparates rechts, Knorpelschaden der Bandscheibe."

Der Grad der Behinderung (GdB) beträgt 30.

Mit Gerichtsbescheid vom 15.11.1997 hat das SG die Klage abgewiesen. Da der Unfall der Klägerin einem für das Beitrittsgebiet zuständigen Träger der Unfallversicherung erst nach dem 31.12.1993 bekannt geworden sei, sei § 1150 Abs. 2 Satz 2 RVO anzuwenden. Unerheblich sei, ob die Klägerin von dieser Vorschrift Kenntnis gehabt habe oder ob für sie eine Veranlassung bestanden habe, den Unfall vor dem 31.12.1993 zu melden. Denn die Wirksamkeit einer gesetzlichen Vorschrift könne nicht davon abhängen, ob ein Normadressat von ihr Kenntnis habe. Im Hinblick auf das gesetzgeberische Ziel, einen modifizierten

Vertrauensschutz sicherzustellen, nicht aber die dadurch verursachte Besserstellung von Antragstellern aus den neuen Bundesländern in die ferne Zukunft hinein beizubehalten, sei kein Raum für eine einschränkende Auslegung der Vorschrift. Schließlich handle es sich bei dem Unfall vom 20.10.1979, den die Klägerin bei einem Meisterschaftsspiel einer Damen-Handballmannschaft erlitten habe, auch nicht um einen Unfall, der nach dem Dritten Buch der RVO zu entschädigen wäre.

Gegen das ihr am 26.11.1997 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 15.12.1997 Berufung eingelegt. Sie sei davon ausgegangen, dass ihre vorhandenen Versicherungsunterlagen vom Rechtsnachfolger der Sozialversicherungsverwaltung der DDR übernommen worden seien und somit dem neuen Versicherungsträger der Versicherungsverlauf bekannt sein müsse. Nachdem der vorliegende Fall nicht direkt von § 1150 Abs. 2 RVO erfasst zu sein scheine, müsse diese Rechtsnorm eine einschränkende Auslegung zugunsten der Klägerin erfahren.

Die Klägerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 15.11.1997 mit dem Bescheid der Beklagten vom 14.11.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.01.1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr eine Verletztenrente nach einer MdE von mindestens 30 v.H. zu gewähren, hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Dem Senat liegen die Prozessakten beider Rechtszüge sowie die Verwaltungsakte der Beklagten vor.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig aber unbegründet. Die Entscheidung des SG ist zu Recht ergangen.

Nach § 1150 Abs. 2 RVO, der gemäß den §§ 212; 215 Abs. 1 Siebentes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) weiterhin anzuwenden ist, gelten Unfälle, die vor dem 1. Januar 1992 eingetreten sind, und die nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht Arbeitsunfälle der Sozialversicherung waren, als Arbeitsunfälle im Sinne des Dritten Buches, vorbehaltlich der Regelungen von Satz 2 dieses Absatzes.

Die Klägerin erlitt einen derartigen Unfall, wie oben (S. 2 Tatbestand 2. und 3. Absatz) dargestellt. Sie erhielt zunächst auch eine Teilrente nach einem Körperschaden von 20 % (s. Schreiben der Staatlichen Versicherung vom 20.11.1980, VerwA Bl. 4). Rechtsgrundlage war § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten vom 11. April 1973 (GBl. I Nr. 22, S. 199), wonach Bürger, die u.a. bei organisierten sportlichen Tätigkeiten einen Unfall erleiden, Leistungen der Sozialversicherung wie bei einem Arbeitsunfall erhalten. Die Verletzung, welche die Klägerin bei der Tätigkeit als Handballspielerin für die Frauenmannschaft "F O" erlitt, war zweifellos ein Unfall im Sinne dieser Vorschrift und damit einem Arbeitsunfall gleichgestellt, was sich auch aus dem Schreiben vom 20.11.1980 ergibt. Die Regelungen von § 1150 RVO über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten als solche werden ergänzt durch die Bestimmungen von § 1154 RVO über die

(Weiter-)Zahlung laufender Renten. Die Voraussetzungen des hier einschlägigen Abs. 1 der letztgenannten Vorschrift sind jedoch im Falle der Klägerin nicht erfüllt: ihr wurde die Rente nach ihren eigenen Angaben nach einem Jahr wieder entzogen (Beschl. vom 20.04.1982, SG-Akte Bl. 45). Da der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch - der allenfalls auf dem Eintritt einer wesentlichen Änderung (Verschlechterung) der Verletzungsfolgen beruhen kann - deshalb eine neue Leistung betrifft, müssen hierfür auch die Leistungsvoraussetzungen dem Grunde nach gegeben, also die Bestimmungen von § 1150 Abs. 2 RVO in vollem Umfang erfüllt sein. Damit darf auch nicht die Ausschlussregelung von § 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RVO greifen, wonach Satz 1 nicht für solche Unfälle gilt, die einem ab 1. Januar 1991 für das Beitrittsgebiet zuständigen Träger der Unfallversicherung erst nach dem 31. Dezember 1993 bekannt werden und die nach dem Dritten Buch nicht zu entschädigen wären. So verhält es sich hier: Eine der Verordnung vom 11. April 1973 entsprechende Regelung kennt die RVO nicht. Dies ist bekannt und wird auch von der Klägerin nicht bestritten. Unabhängig von der Frist des § 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RVO könnte sich ein Leistungsanspruch der Klägerin aus der Verletzung bei jenem Handballspiel nach dem Recht der RVO nur bei Erfüllung der von der Rechtsprechung zu dem sog. "Betriebssport" entwickelten Kriterien ergeben, die es erlauben, einen solchen Unfall § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO zuzuordnen. Danach sind die aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigten gegen Arbeitsunfall versichert. Die Teilnahme der Klägerin an einem Handball-Punktspiel in der Sporthalle B stand jedoch nicht in einem inneren Zusammenhang mit der von ihr seit 1978 ausgeübten Betriebstätigkeit beim Rat des Kreises B (vgl. zu dieser Voraussetzung Urteil des BSG vom 27.05.1997, 2 BU 69/97). Zwar kann bei Veranstaltungen des "Betriebssports" grundsätzlich Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung bestehen, dies jedoch nach ständiger Rechtsprechung des BSG nur unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Die Leibesübungen müssen dem Ausgleich für die Belastung durch die Betriebstätigkeit dienen, nicht dagegen der Teilnahme am allgemeinen sportlichen Wettkampferverkehr oder der Erzielung von Spitzenleistungen.
- b) Die Übungen müssen mit einer gewissen Regelmäßigkeit stattfinden.
- c) Der Teilnehmerkreis muss im Wesentlichen auf die Beschäftigten des veranstaltenden Unternehmens oder der an der gemeinsamen Durchführung des Betriebssports beteiligten Unternehmen beschränkt sein.
- d) Die Übungszeiten und die jeweilige Dauer der Übung müssen in einem dem Ausgleichszweck entsprechenden Zusammenhang mit der Betriebstätigkeit stehen.
- e) Die Übungen müssen im Rahmen einer unternehmensbezogenen Organisation stattfinden, zu der sich auch mehrere Unternehmen zusammenschließen können. Der Anerkennung versicherten Betriebssports steht es nicht entgegen, dass die Organisation auf einen aus Betriebsangehörigen bestehenden Verein übertragen ist, der die soziale Betreuung der Belegschaft bezweckt und insoweit in enger Zusammenarbeit mit dem Unternehmen steht.

(Urteil des BSG vom 28.11.1961, 2 RU 130/59, BSGE 16, S. 1 ff.).

Hier ist schon die betriebsbezogene Organisation des Handballspiels fraglich, nachdem die Klägerin als Spielerin der Mannschaft "F O" und nicht etwa als Angehörige einer Betriebssportgemeinschaft den Unfall erlitt. In diesem

Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass Hintergrund der Einbeziehung von "gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeit" in den Unfallversicherungsschutz mit der Verordnung vom 11. April 1973 die Tatsache war, dass diese Aktivitäten Teil eines gesamt-gesellschaftlichen Anliegens waren, welches letztlich auf die "Entfaltung der sozialistischen Persönlichkeit" ausgerichtet war. Dementsprechend war es rechtlich unerheblich, welche Leitungsebene bzw. welche Verantwortlichen die jeweilige Veranstaltung, Zusammenkunft oder Ähnliches organisierten und ob die entsprechende Veranstaltung im Rahmen von geplanten oder nicht geplanten Aktivitäten stattfand (s. Arbeitsrecht, Lehrbuch, Autorenkollektiv unter Leitung von Prof. Dr. habil. Frithjof Kunz und Prof. Dr. sc. Wera Thiel, Berlin 1983, S. 299). Allerdings wurde unter dem Begriff der organisierten sportlichen Tätigkeit jede Art sportlicher Betätigung gefasst; sie reichte von der Pausengymnastik bis zum Leistungssport (a.a.O.). Nach alledem kann in diesen Fällen nicht generell ein innerer Zusammenhang mit der Betriebstätigkeit bejaht oder verneint werden und ist fraglich, ob es in jedem Fall ausschließlich auf die jeweilige Organisationsform ankommen kann. Einen irgendwie gearteten betrieblichen Bezug muss man jedoch im Hinblick auf die oben skizzierte Rechtsprechung des BSG schon verlangen; ein solcher ist hier nicht ersichtlich.

Hinzu kommt, dass sich die Klägerin im Rahmen eines Handball-Punktspiels verletzt hat und somit nicht einer sportlichen Betätigung, welche dem Ausgleich einseitiger körperlicher, geistiger oder seelischer Arbeitsbelastung diene, was der Einbeziehung der Klägerin in den Unfallversicherungsschutz nach der RVO gleichfalls entgegensteht (s. Ricke in: Kasseler Kommentar § 548 RVO Rd.-Nr. 40). Denn bei einem "Punktspiel", bei dem der Wettkampfcharakter im Vordergrund steht, wird der vom Ausgleichszweck gezogene Rahmen des Betriebssports überschritten (s. Urteil des BSG vom 22.01.1976, 2 RU 83/75, in: BSGE 41, S. 145, 147), jedenfalls dann, wenn - wie hier - kein Anhaltspunkt dafür besteht, dass die zeitliche Organisation von Training und Spielen in einem diesem Zweck entsprechenden Zusammenhang mit der Betriebstätigkeit stehen (Urt. des BSG vom 19.03.1991, 2 RU 23/90, BSGE 68, S. 200, 203). Dementsprechend kann bei einem Meisterschaftsspiel einer Damen-Handballmannschaft, wie dies das SG zu Recht ausführt, nicht mehr von einem versicherten "Betriebssport" ausgegangen werden (s. auch Ricke in: Kasseler Kommentar § 548 Rd.-Nr. 41, m.w.N.). Ein Anspruch nach der RVO besteht damit nicht. Einen Rentenanspruch könnte die Klägerin deshalb nur dann haben, wenn - neben der weiteren Voraussetzung, dass der nunmehr bestehende Zustand des rechten Knies, der mit einem GdB von 30 eingeschätzt wird (Besch. vom 26.08.1997, SG-Akte Bl. 52), durch den damaligen Unfall verursacht wurde, also seither eine wesentliche Verschlechterung eingetreten ist, was hier jedoch nicht weiter geprüft zu werden braucht (s.u.) - der Unfall der Beklagten vor dem 31. Dezember 1993 bekannt geworden wäre, was ersichtlich nicht geschehen ist und von der Klägerin auch nicht behauptet wird. Ihre Einwände gegen die Wirksamkeit der Ausschlussregelung greifen jedoch nicht durch. Entgegen der Auffassung der Klägerin liegt hier insbesondere keine Gesetzeslücke vor, die im Wege einer "erweiternden Auslegung" dieser Vorschrift zu schließen wäre. So hat das Bundessozialgericht (BSG) unter Hinweis auf den eindeutigen Wortlaut des § 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 das Vorliegen einer Gesetzeslücke ausdrücklich verneint. Irgendwelche Einschränkungen seien dieser Vorschrift nicht zu entnehmen und seien vom Gesetzgeber offensichtlich auch nicht gewollt. Vielmehr sei in der

amtlichen Begründung zum Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) zu § 1150 (BT-Drs 12/405, S. 154) ausdrücklich klargestellt, ein Vertrauensschutz solle in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 nur noch bis zum 31.12.1993 gelten (s. Beschluss des BSG vom 27.05.1997, Az.: 2 BU 69/97). Auch aus der Sicht des Senats ist dem Wortlaut dieser Bestimmung, welcher den Ausgangspunkt für die Auslegung von Gesetzen bildet und zugleich ihre Grenze bestimmt (vgl. Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Auflg. 1991 S. 343) eine Ausnahme von der dort getroffenen Stichtagsregelung nicht zu entnehmen. Eine solche könnte sich nur aus dem Sinn und Zweck der Regelung ergeben (vgl. Beschluss des Großen Senats des BSG vom 09.06.1961, GS 2/60, BSGE 14, S. 246, 249 f.), der darin besteht, Versicherten aus den "neuen Bundesländern" für eine Übergangszeit Vertrauensschutz einzuräumen, nach Ablauf dieser Zeit jedoch das Recht der RVO im Interesse der Gleichbehandlung und Rechtseinheit grundsätzlich unterschieds- und ausnahmslos anzuwenden. Auf die Frage, ob dem Versicherten die Stichtagsregelung bekannt ist, kann es angesichts dessen grundsätzlich ebenso wenig ankommen wie auf den Umstand, ob durch die unfallbedingte Schädigung verursachte Beschwerden vor oder nach dem Stichtag erkennbar werden. Letzteres ergibt sich bereits aus der vom BSG zitierten amtlichen Begründung, wo es wörtlich heißt:

"Ist der Versicherungsfall zwar vor dem 01. Januar 1992 eingetreten, wird er dem Versicherungsträger aber erst später bekannt - z.B. bei Berufskrankheiten -, soll ein Vertrauensschutz nur noch bis zum 31. Dezember 1993 gelten."

Es kann nach der Auffassung des Senats keinen Unterschied machen, ob sich eine ausschließlich nach DDR-Recht anzuerkennende, bereits vor dem 01.01.1992 entstandene Berufskrankheit erst nach Ablauf des Stichtages zeigt, oder ob sich die Folgen eines nach dem Recht des Beitrittsgebietes anerkannten Arbeitsunfalles, welche sich vorübergehend gebessert hatten, nach Ablauf des Stichtages wieder verschlimmern.

Des Weiteren kann entgegen der Position der Klägerin auch nicht angenommen werden, im Falle eines zu DDR-Zeiten anerkannten Arbeitsunfalles, aufgrund dessen vorübergehend eine Rente gezahlt worden ist, könne eine Kenntnis des zuständigen Trägers der Unfallversicherung stets unterstellt werden, auch wenn sie - wie hier - tatsächlich nicht bestand. Denn auch dies würde einen Verstoß gegen den klaren Wortlaut der Bestimmung darstellen und dem Wesen der Stichtagsregelung sowie der Absicht, die der Gesetzgeber mit dieser Vorschrift verfolgte, zuwiderlaufen. Im Übrigen ist der Gesetzgeber von einer solchen allgemeinen Kenntnis auch tatsächlich ersichtlich nicht ausgegangen. So heißt es in der amtlichen Begründung zum RÜG zu § 1159 RVO: "Aufgrund der besonderen verwaltungsmäßigen Situation im Beitrittsgebiet muss davon ausgegangen werden, dass der Bestand an Arbeitsunfällen zwar weitgehend, aber nicht endgültig erfasst ist." (BT-Drs 12/405, S. 158). Nachdem § 1159 RVO darüber hinaus, korrespondierend zu § 1154, die Fälle betrifft, in denen eine im Beitrittsgebiet bindend festgestellte Rente gemäß Artikel 19 Satz 1 des Einigungsvertrages fortzuzahlen war (wie der Hinweis auf den "Rentenbestand für den Zahlmonat Januar 1991" zeigt), muss für einen Fall, in dem die ursprünglich gewährte Rentenleistung bereits vor mehr als 20 Jahren eingestellt wurde, erst recht das Gleiche gelten.

Die Frage, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen ein Versicherter im Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs von den Folgen

des Verstreichens des in § 1150 Abs. 2 Nr. 1 RVO genannten Datums befreit werden kann, muss hier nicht erörtert werden. Denn im vorliegenden Fall ist insbesondere nicht ersichtlich, dass Unterlagen, welche einen Hinweis auf eine vorübergehende Anerkennung des Unfalls der Klägerin als Arbeitsunfall enthielten, irgend einer öffentlichen Stelle vor dem 31.12.1993 bekannt oder auch nur zugänglich waren.

Nachdem darüber hinaus zu diesem Stichtag kein bindender Bescheid aus DDR-Zeiten (mehr) vorlag und hinsichtlich der Folgen des Unfalls vom 20.10.1979 keinerlei Beschwerden bestanden, handelte es sich eben um die Konstellation, um derentwillen die Vorschrift des § 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RVO konzipiert wurde: Ab dem 01.01.1994 sollen eben vom "gesamtdeutschen" Recht abweichende Begünstigungen durch das Recht der DDR solchen Versicherten nicht mehr zugute kommen, die vor diesem Zeitpunkt keinen Anlass hatten, in den Fortbestand dieser Regelungen ihr Vertrauen zu setzen. Hintergrund der Bestimmung ist - wie oben ausgeführt - das Bestreben, eine "Rechtseinheit" herzustellen und eine Gleichbehandlung aller Versicherten zu erreichen. Dies sind aus der Sicht des Senats legitime gesetzgeberische Ziele, die die getroffene Regelung und auch die Beurteilung des vorliegenden Falles nach dem Recht der RVO rechtfertigen.

Damit ist die Regelung von § 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RVO voll anwendbar mit der Folge, dass ein Leistungsanspruch der Klägerin aus dem geltend gemachten Unfall nicht besteht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Revision ist wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage zuzulassen, unter welchen Voraussetzungen nach Sinn und Zweck des § 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RVO Versicherte ggf. vom Anwendungsbereich dieser Norm, insbesondere im Hinblick auf den darin enthaltenen "Stichtag" ausgenommen werden müssen und ob diese Voraussetzungen im Falle der Klägerin vorliegen.